



Allgemeine Hinweise zur Inanspruchnahme öffentlicher Fördermittel:

- **Fördergrundlage** der Zukunftsregion Zwickau e.V. ist die Lokale Entwicklungsstrategie mit Stand vom 11.03.2019 sowie die Förderrichtlinie LEADER mit dritter Änderung vom 01.01.2019.
- Öffentliche Fördermittel müssen **kofinanziert** werden.
- Zuwendungen dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die vor Antragstellung bei der LEADER-Region **noch nicht begonnen** wurden.
- Zuwendungen dürfen nur für Vorhaben, deren **Gesamtfinanzierung gesichert** ist, bewilligt werden. (Nachweis Vorfinanzierung erforderlich, zzgl. Erläuterung zur Sicherstellung der Realisierbarkeit des Vorhabens – Tragfähigkeit/Wettbewerbsverzerrung etc.)
- Der **Mindestzuschuss** beträgt 5.000 €, bei Kooperationen 500 €.
- Die **Mehrwertsteuer** gehört zu den förderfähigen Ausgaben, sofern diese nicht erstattet wird.
- Vorhaben können nicht gleichzeitig aus mehreren öffentlichen Fördermittelquellen finanziert werden. (**Ausschluss von Doppelförderung**)
- Sollten zur Finanzierung des Vorhabens auch **zweckgebundene Zuwendungen Dritter** dienen, werden diese von den förderfähigen Kosten abgezogen.
- Hauptantragsunterlagen sind vollständig bei der Bewilligungsbehörde in der entsprechend auf dem Votum angegebenen Frist einzureichen; bei Unvollständigkeit oder Überschreitung der Frist von acht Wochen nach Auswahl durch das Entscheidungsgremium kann ein Ablehnungsbescheid seitens der Bewilligungsbehörde erfolgen.
- Die Förderzusage erfolgt ausschließlich durch die Bewilligungsbehörde, nicht durch das Regionalmanagement.
- Zuwendungen dürfen nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die **Zweckbindungsfrist** beträgt 5 Jahre.
- Auszahlungen erfolgen ausschließlich direkt an die Antragstellerin/den Antragsteller zum Auszahlungstermin. Bei wirtschaftlichen Vorhaben und bei Anwendung des Verfahrens der Standardisierten Einheitskosten (SEK) ist eine Auszahlung grundsätzlich erst **nach der Fertigstellung** des Vorhabens möglich. Die Zulassung von Teilauszahlungen liegt darüber hinaus im Ermessen der Bewilligungsbehörde.

Nicht förderfähig sind grundsätzlich:

- Investitionen, welche innerhalb von festgesetzten oder vorläufigen **Überschwemmungsgebieten** liegen ohne ausdrückliche Zustimmung der Unteren Wasserbehörde.
- Ausgaben für **gebrauchte Technik**.
- **Eigenleistungen** in Form der Erbringung von Arbeitsleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Zahlung erfolgt ist. Bei Anwendung des **Verfahrens der Standardisierten Einheitskosten (SEK)**, besteht die Möglichkeit, Gewerke in Eigenleistung zu erfüllen.
- Nach- und Ergänzungsbewilligungen.

Hinweise zur Öffentlichkeitsarbeit:

Wir möchten Sie bitten, bei Veröffentlichungen zu Ihrem Projekt durch sie selbst oder Dritte auf die LEADER-Förderung hinzuweisen, dabei jedoch Folgendes zu beachten:

- 1) Förderunschädlicher Maßnahmenbeginn: Dieser ist erst nach Abgabe der Hauptantragsunterlagen bei der Bewilligungsbehörde möglich. Bis zur Bewilligung des Antrages durch das Amt für ländliche Entwicklung und Vermessung, trägt der Antragsteller das Finanzierungsrisiko. Vermeiden Sie bitte den Eindruck, das Projekt wurde schon begonnen. Vereinbaren Sie Termin mit VertreterInnen der Presse bspw. erst nach Abgabe der Hauptantragsunterlagen.
- 2) Mitnahmeeffekte: Förderung sollen nur die Projekte erhalten, die in der Form ohne öffentliche Förderung nicht umgesetzt werden würden. Dies bestätigen Sie im LEADER-Antrag. Vermeiden Sie Missverständnisse in der Berichterstattung.

Darüberhinausgehende Publizitätspflichten erhalten Sie im Zuwendungsbescheid.

Wir weisen Sie darauf hin, dass im Zuge des LEADER-Auswahlverfahrens das Vorhaben mit Umsetzungsort auf der Homepage www.zukunftsregion-zwickau.eu veröffentlicht wird.

Darüber hinaus weisen wir Sie darauf hin, dass bei Bewilligung Ihres Förderantrages durch das Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung die Zuwendung aus EU-Mitteln auf der Seite www.agrar-fischerei-zahlungen.de veröffentlicht wird.